

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 15.02.2021**

Der Landkreis Bautzen macht gemäß § 2b Absatz 2 Satz 3 sowie § 2c Abs. 2 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12.02.2021 öffentlich bekannt:

**Der Inzidenzwert von 100 Neuninfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird in dem Landkreis Bautzen seit mehr als fünf Tagen andauernd unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.**

Der Landkreis Bautzen erlässt daher auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12.01.2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12.02.2021 (SächsCoronaSchVO) die folgende

### **Allgemeinverfügung über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:**

1. Die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gemäß § 2c SächsCoronaSchVO vom 12.02.2021 wird ab dem 16.02.2021, 0.00 Uhr, aufgehoben.
2. Abweichend von § 2b Absatz 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO sind Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs- und der Grundversorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote ohne Entfernungsbeschränkung im Umkreis des Wohnbereichs triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft. Die Beschränkung in § 2b Absatz 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO auf einen Umkreis von 15 km wird insoweit aufgehoben.

3. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele wird ohne Beschränkung des Umkreises unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15-Kilometer-Bewegungsbeschränkungen ab dem 16.02.2021, 0.00 Uhr, zugelassen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 16.02.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme.

### **Begründung**

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 2b Abs. 2 und § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1 bis 3:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO (hier § 2b Absatz 2 und § 2c Absatz 2) kann der zuständige Landkreis begrenzte und definierte Schutzmaßnahmen aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird.

Die Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit 09.02.2020 andauernd unter 100 (so ab 09.02.2021 bis 14.02.2021: 91,3, 75,8, 74,5, 71,0, 68,4 und 65,0). Mit der heutigen Bekanntmachung wird festgestellt, dass auch der Landkreis Bautzen den Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen andauernd unterschritten hat. So lag die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 10.02.2021, 00.00 Uhr bei 83,4, am 11.02.2021, 00.00 Uhr bei 81,1, am 12.02.2021, 00.00 Uhr bei 78,1, am 13.02.2021, 00.00 Uhr bei 72,4 und am 14.02.2021, 00.00 Uhr bei 72,4.

Somit ist die rechtliche Grundlage zur Aufhebung der erweiterten Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) sowie auch der Begrenzung von Versorgungsgängen und der Inanspruchnahme von zulässigen Angeboten auf einen Radius von 15 km um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz gegeben. Weiterhin kann Individualsport und Bewegung im Freien auch über einen Radius von 15 Kilometern hinaus zugelassen werden, soweit keine touristischen Zwecke und Ziele verfolgt und die Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen sowie die in Nachbarlandkreisen geltenden 15-Kilometer-Bewegungsbeschränkungen beachtet werden.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Entfernungsbegrenzung in den genannten Fällen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter Würdigung der Gesamtumstände erscheint die Beibehaltung der aufzuhebenden Beschränkungen zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Die Infektionszahlen haben sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes mehr als halbiert. Damit einhergehend ist auch das Risiko gesunken, in einem größeren Aktionsradius als innerhalb von nur 15 km oder zur

nächtlichen Stunde mit einer erheblichen höheren Zahl von Infizierten in Kontakt zu kommen. In Abwägung zwischen dem Sinn und Zweck der aufzuhebenden Beschränkungen und dem Grundrecht der Freizügigkeit sowie der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist festzustellen, dass die Verringerung des Infektionsgeschehen im Landkreis Bautzen eine entsprechende Beschränkung des Bewegungsradius des Einzelnen zur Deckung grundlegender Versorgungsbedürfnisse sowie zu Sport und Bewegung im Freien nicht mehr rechtfertigt. Gleiches gilt für eine weitergehende Beschränkung der nächtlichen Ausgangssperre.

Zudem ist derzeit die Prognose zulässig, dass sich das Infektionsgeschehen weiter vermindert. Letztendlich erscheint deshalb die Aufhebung der Bewegungseinschränkung für Versorgungsgänge sowie Sport und Bewegung im Freien und der nächtlichen Ausgangssperre gerechtfertigt.

Zu Nr. 4:

Diese Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 16.02.2021, 00.00 Uhr, bis zum Widerruf oder Rücknahme falls die Voraussetzungen aufgrund des Anstiegs der Infektionswerte nicht mehr gegeben sind und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 15.02.2021

Michael Harig  
Landrat